

TTV Waltrop 99 e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2	Zweck und Grundsätze des Vereins	Seite 3
§ 3	Mitgliedschaft	Seite 3/4
§ 4	Datenschutz im Verein	Seite 4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4/5
§ 6	Aufnahmegebühr und Beiträge	Seite 5
§ 7	Verlust der Mitgliedschaft	Seite 6
§ 8	Austritt	Seite 6
§ 9	Ausschluss	Seite 6/7
§ 10	Organe des Vereins	Seite 7
§ 11	Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 12	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 13	Beschlüsse und Wahlen	Seite 8
§ 14	Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 9
§ 15	Vorstand	Seite 9
§ 16	Vorstandssitzungen	Seite 9
§ 17	Wahl des Vorstandes	Seite 10
§ 18	Vergütungen für die Vereinstätigkeit	Seite 10
§ 19	Gesetzliche Vertretung	Seite 10
§ 20	Nachwahl	Seite 11
§ 21	Kassenprüfer	Seite 11
§ 22	Auflösung	Seite 11
§ 22	Inkrafttreten	Seite 12

Satzung des TTV Waltrop 99 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen **TTV Waltrop 99 e.V.**.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Waltrop.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Recklinghausen – Register-Nr.: VR 2083 – eingetragen.
- 4) Die Vereinsfarben sind schwarz – rot.
- 5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 6) Alle Amtsbezeichnungen in der vorliegenden Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 Zweck und Grundsätze des Vereins

- 1) Der Vereinszweck ist es, den Tischtennissport zu pflegen und zu fördern.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche – auf einem dafür vorgesehenen Vordruck – Beitrittserklärung erworben.

- 2) Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich, welche gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung aller Mitgliederrechte und –pflichten gilt.
- 3) Der Vorstand entscheidet über die Annahme der eingereichten Beitrittserklärung. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2) Ordentliche Mitglieder haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein passives und aktives Wahlrecht. Sollten jugendliche Mitglieder nach dem vollendeten

16. Lebensjahr die Übernahme von Pflichten als Organmitglied anstreben, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- 3) Bei der Wahl des Schüler- und Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern vom vollendeten 12. Lebensjahr an zu.
- 4) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- 5) Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderungen der Bankverbindung, bei Teilnahme am Lastschriftverfahren
 - c) Mitteilung von Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B.: Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- 7) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 6 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 8) Der Verein und die Mitglieder haften nicht für Gefahren oder Schäden, die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

- 1) Die Aufnahmegebühr beträgt drei Monatsbeiträge.
- 2) Der Verein erhebt monatliche Beiträge, die in Form eines Jahresbeitrags je zur Hälfte im Januar und Juli des laufenden Geschäftsjahres, möglichst von den Konten der Mitglieder, abgebucht werden.
- 3) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 4) In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren (z.B.: bei besonderer Bedürftigkeit eines Mitglieds).

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt aus dem Verein
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Auflösung der juristischen Person.
- 2) Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 8 Austritt

- 1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem Vereinsvorsitzenden schriftlich zugehen muss.
- 2) Bei der Austrittserklärung ist eine Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.

§ 9 Ausschluss

- 1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.
- 2) Der Ausschluss ergeht durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
- 3) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Missachtung oder grober Verstoß gegen die Satzung bzw. gegen Beschlüsse des Vereins;
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
 - Unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;

- Nichtzahlung des fälligen Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung;
 - Schuldhaftes, vorsätzliches Verstoßen gegen die sportliche Fairness oder vorsätzliche Beschädigung von Eigentum des Vereins oder Dritter, wenn der Vorstand – je nach Erfordernis – eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen bereits ergriffen hat:
 - a) Verwarnung
 - b) Schriftlicher Verweis
 - c) Spielsperre
- 4) Wechselt ein Mitglied während des Verlaufs einer Strafe den Verein, beginnt die Wartezeit mit Ablauf der Sperre.
 - 5) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 10 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind.
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich per Post, per E-Mail, oder als Ankündigung auf der Homepage (www.ttv-waltrop.de).
- 3) Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 4) Anträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung dem ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- 5) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 6) Die Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresabrechnung über das vergangene Geschäftsjahr;
 - Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - Wahl des Vorstandes;
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlage und Aufnahmegebühr;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Satzungsänderungen;
 - Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung vorgeschlagen werden;
 - Anträge ordentlicher Mitglieder;
 - Auflösung des Vereins;
- 2) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer protokolliert und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 13 Beschlüsse und Wahlen

- 1) Eine Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn die Einladungsregularien (siehe § 10) eingehalten wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder, unter ihnen der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- 2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht Gesetz und Satzung etwas Anderes bestimmen.
- 3) Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl wünscht.
- 4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- 6) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - Der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt, oder
 - Ein Viertel der Mitglieder die Einberufung der beim Vorstand beantragt.
- 2) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 2) Er setzt sich zusammen aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Sportwart
 - dem Schüler-/Jugendwart
 - dem Schriftführer
 - dem Pressewart

§ 16 Vorstandssitzungen

- 1) Der 1. Vorsitzende – in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende – lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein.
- 2) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.
- 5) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird.
- 7) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen weitere Personen einladen, wenn er dies für entscheidende Punkte für zweckmäßig erachtet. Diesen Personen steht kein Stimmrecht zu.

§ 17 Wahl des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- 2) Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf könne Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.

§ 19 Gesetzliche Vertretung

- 1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer berechtigt.
- 2) Die genannten Vorstandsmitglieder sind nur zu zweit vertretungsberechtigt.

§ 20 Nachwahl

- 1) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen.
- 2) Scheidet der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende aus, so hat innerhalb von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird.
- 3) Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist, unabhängig davon, ob eine Nachwahl stattgefunden hat.

§ 21 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich, sowie rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.
- 3) Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis der Prüfung zu geben.

§ 22 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck zusammentritt. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen.
- 2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- 3) Bei Auflösung des Vereins wird sein noch bestehendes Vermögen im Einvernehmen mit dem Finanzamt gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Beschlüsse hierüber erfolgen durch die Mitgliederversammlung.
- 4) Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
- 5) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, der sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befindet.

§ 23 Inkrafttreten

1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.08.2020 beschlossen.

2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen treten damit außer Kraft.

.

Waltrop, den

Unterschriften: